

## **Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe des Marktfleckens Weilmünster**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, ber. S.188), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 22 der Friedhofssatzung des Marktfleckens Weilmünster und des § 12 der Friedhofssatzung des Marktfleckens Weilmünster für den Waldfriedhof Weilmünster hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.09.2015 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe des Marktfleckens Weilmünster beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe des Marktfleckens Weilmünster sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen und die sonstigen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Die Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen und Grabräumungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit Beantragung bzw. Ausführung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 4**

##### **Gebühren für Erdbestattungen**

- (1) Die Gebühren für die Erdbestattung einer Leiche in einem Reihen- oder Wahlgrab betragen
- |    |                           |                    |
|----|---------------------------|--------------------|
| a) | für Personen bis 5 Jahre  | 355,00 €,          |
| b) | für Personen über 5 Jahre | 720,00 €,          |
| c) | Sargträger                | je Träger 30,00 €. |
- (2) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, für die der vorgeschriebene Bestattungsschein des Arztes oder der Hebamme vorgelegt wird, wird die unter Abs. 1 a) genannte Gebühr erhoben.

#### **§ 5**

##### **Gebühren für Urnenbeisetzungen**

- (1) Die Gebühren betragen für eine Urnenbeisetzung außerhalb des Geltungsbereiches der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Weilmünster in einer
- |    |               |           |
|----|---------------|-----------|
| a) | Erdgrabstätte | 350,00 €, |
| b) | Urnenwand     | 260,00 €. |
- (2) Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung im Geltungsbereich der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Weilmünster betragen (incl. der Beschaffung und Anbringung der individuell beschrifteten Markierungsschilder) 420,00 €.
- (3) Die Gebühren für die Stellung von Sargträgern betragen je Träger 30,00 €.

#### **§ 6**

##### **Gebühren für die Bereitstellung von Reihengrabstätten, Reihensarkgräbern und Grabstätten in anonymen Urnengrabfeldern**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung von Erd-Reihengrabstätten betragen
- |    |                           |  |
|----|---------------------------|--|
| a) | für Personen bis 5 Jahre  | 300,00 €,  |
| b) | für Personen über 5 Jahre | ab 01.01.2015 900,00 €,<br>ab 01.01.2016 1.000,00 €. |
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung einer Urnengrabstelle betragen
- |    |                                   |             |
|----|-----------------------------------|-------------|
| a) | bei einem Urnenreihengrab         | 350,00 €,   |
| b) | bei einem anonymen Urnengrab      | 450,00 €,   |
| c) | in einer Urnenwand pro Grabkammer | 1.150,00 €. |
| d) | in einer Urnenparkgrabstätte      | 700,00 €.   |
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung einer Reihensarkgrabstätte betragen 1.300,00 €.
- (4) Zusätzlich sind pro Bestattung die in § 4 bzw. § 5 festgelegten Gebühren zu entrichten.

#### **§ 7**

##### **Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

- (1) Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Doppelwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit betragen ab 01.01.2015 3.500,00 €.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 12 Abs. 2 u. 6 der Friedhofssatzung) ist für den Zeitraum zwischen letzter Erdbestattung und dem Ende der Ruhefrist pro angefangenem Jahr der Verlängerung 1/45 der in Abs. 1 festgelegten Gebühren zu zahlen.

- (2a) Die Gebühr beträgt im Geltungsbereich der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Weilmünster für den Erwerb von Nutzungsrechten an einem Wahlbaum 3.500,00 €.
- (2b) Für Die Gebühr beträgt im Geltungsbereich der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Weilmünster für den Erwerb von Nutzungsrechten an einem Gemeinschaftsbaum 700,00 €.
- (2c) Die die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 12 Abs. 2 u. 6 der Friedhofssatzung) für den Waldfriedhof ist entweder für den Zeitraum zwischen Erwerb und dem Ende der Ruhefrist pro angefangenem Jahr der Verlängerung 1/30 der in Abs. 2a und b festgelegten Gebühren zu zahlen oder das Nutzungsrecht erneut zu erwerben.
- (3) Zusätzlich sind pro Bestattung die in § 4 bzw. § 5 festgelegten Gebühren zu entrichten.
- (4) Im Geltungsbereich der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Weilmünster wird für den Erwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten einer Grabstelle für ein Kind, das mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm vor, während oder nach der Geburt verstorben ist (sogenannten „Sternenkind“) an einem hierfür vorgesehenen Bestattungsbaum keine Gebühren erhoben.

### **§ 8**

#### **Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle**

Sofern die Bestattung nicht auf einem Friedhof innerhalb des Marktfleckens Weilmünster stattfindet, wird für die Nutzung der Friedhofshalle eine Pauschalgebühr erhoben von 250,00 €.

### **§ 9**

#### **Gebühren für Grabräumungen**

- (1) Für Grabräumungen nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengräber
    - aa) von Personen bis 5 Jahren und für standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte, für die der vorgeschriebene Bestattungsschein des Arztes oder der Hebamme vorgelegt wird, sowie
    - bb) von Urnen-Erdgrabstätten 85,00 €
  - b) Reihengräber von Personen über 5 Jahren 153,00 €
  - c) Doppelwahlgräber 307,00 €
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden als Vorauszahlung gemeinsam mit den bei der Erstbestattung anfallenden Gebühren erhoben. Sofern die Nutzungsberechtigten die Grabstelle selbst räumen, wird die entrichtete Gebühr auf Antrag erstattet.
- (3) Bei Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit ist für den entstehenden Pflegemehraufwand für jedes angefangene Jahr zwischen der Räumung und dem Ende der Nutzungszeit im Voraus eine Gebühr von 35,00 € zu erheben.

**§ 10**  
**Gebühren für Ausgrabungen**

- (1) Für die Ausgrabung von Aschenurnen wird eine Gebühr erhoben von 128,00 €.
- (2) Für die Ausgrabung von Leichen auf gerichtliche Anordnung und ggf. deren Wiederbestattung sind dem Marktflecken Weilmünster die tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zur Umbettung von Leichen richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung.

**§ 11**  
**Sonderleistungen**

- (1) Werden im Einzelfall Sonderleistungen erbracht, für die keine Gebühren festgelegt sind, so sind dem Marktflecken Weilmünster die tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten.
- (2) Für erbrachte Leistungen nach dieser Satzung erhöhen sich die Gebühren für diese Leistung  
an einem Samstag um 50 %,  
an einem Sonntag oder Feiertag um 100 %,   
sofern der Gemeinde hierdurch tatsächlich höhere Kosten entstehen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung, zuletzt geändert am 16.09.2013 außer Kraft.

Weilmünster, den 22.09.2015

Der Gemeindevorstand:

(Heep)  
Bürgermeister